

XVIII. Die Schutzgebiete. ¹⁾

I. Flächeninhalt, Bezirks-Eintheilung, Hauptniederlassungen, Schutztruppe. (Deutsches Kolonialblatt, Kolonial-Etat nebst Denkschriften.)

Angaben über	Togo ²⁾	Kamerun	Deutsch- Südwest- afrika	Deutsch- Ostafrika	Deutsch- Neu-Guinea	Marshall- Inseln
Ungefähren Flächeninhalt qkm	82 300	495 000	835 100	995 000	252 000	400
Regierungssitz	Lome	Kamerun	Windhoek	Dar-es-Salám	Stephansort	Jabwor (Taluít)
Verwaltungs- bezirke	Togo	Bezirksamter: Kamerun, Ebea, Victoria, Kribi	Bezirke: Windhoek, Otyimbingue, Keetmanshoop, Gibeon, Swakop- mund, Outjo	Bezirksamter: Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salám, Kilwa, Mitindani, Langenburg, Ubjibji Bezirke-Nebenämter: Saadani, Lindi	Westl. Bezirk (Kaiser Wilhelms- land) Oestl. Bezirk (Bismarck- Archipel und Salomon-Inf.)	Marshall- Inseln
Stationen	Mifaböhe mit Kpandu, Kete-Kratshi, Sanfanne Mangu, Bismarck- burg, Bassari, Atakpame (in Vorbereitung)	Johann- Albrechts-Höhe, Rio del Rey, Buëa, Campo, Volobors, Yaunde	Stations-Dissekte: Omaruru, Otahandya, Otyimbingue, Swakopmund, Gobabis, Gibeon, Keetmanshoop, Bethanien, Outjo, Grootfontein, Franzfontein	Mofhi, Marangu, Kifuani, Masinde, Kifati, Kilossa, Mpapua, Kili- matinde, Labora, Muanza, Bukoba, Jringa, Idunda, Barikiwa, Dwangire, Songea	Stephansort, Friedrich- Wilhelmshafen, Konstantinhafen, Erimahafen, Herbertshöhe	Insel Nauru

¹⁾ Durch Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1898 ist auch das an der Kiautschou-Bucht in Ostchina belegene Gebiet, welches durch den am 6. März 1898 zwischen der deutschen und der chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag in deutschen Besitz übergegangen ist, im Namen des Reichs unter Kaiserlichen Schutz gestellt worden.

Nach diesem Verträge umfasst das Schutzgebiet von Kiautschou folgende Gebietsteile:

1. an der nördlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
die Landzunge, abgegrenzt nach Nordosten durch eine von der nordöstlichen Ecke von Potato-Insel nach Poshan-Harbour gezogene Linie,
2. an der südlichen Seite des Eingangs zur Bucht:
die Landzunge, abgegrenzt nach Südwesten durch eine von dem südwestlichsten Punkte der südsüdwestlich von Chiposan-Insel befindlichen Einbuchtung in der Richtung auf Tolosan-Insel gezogene Linie,
3. die Inseln Chiposan- und Potato-Insel,
4. die gesammte Wasserfläche der Bucht bis zum höchsten derzeitigen Wasserstande,
5. sämtliche der Kiautschou-Bucht vorgelagerten und für deren Verteidigung von der Seeseite in Betracht kommenden Inseln, wie namentlich Tolosan, Tschalientau.

Das so umschriebene Gebiet wird nach den weiteren im Verträge getroffenen Vereinbarungen von einer neutralen Zone eingeschlossen, innerhalb welcher China keine Maßnahmen oder Anordnungen ohne deutsche Zustimmung treffen kann. Diese Zone, innerhalb welcher der Kaiser von China alle Hoheitsrechte ausübt, erstreckt sich von den äußersten Eckpunkten des erworbenen Küstenlandes mit einem Halbmesser von 50 km im Umkreise der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand.

Eine genauere Festsetzung der Grenzen des Schutzgebiets, sowie der 50 Kilometer-Zone um die Bucht herum wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch besondere Kommissare vorgenommen werden.

Die gesammte Verwaltung des vertragsmäßig überlassenen Gebiets ist durch Kaiserliche Ordre vom 27. Januar und 1. März d. J. dem Reichs-Marineamt übertragen. An der Spitze der Militär- und Zivilverwaltung steht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten ist für das Rechnungsjahr 1898 durch Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat ein Pauschbetrag von 5 Millionen Mark bewilligt worden (Reichstagsbeschluss vom 5. Mai 1898).

²⁾ Durch das zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich am 23. Juli 1897 in Paris abgeschlossene Abkommen ist die Abgrenzung der deutschen Besitzungen in Togo und der französischen Besitzungen in Dahomey und im Sudan endgültig geregelt worden.

Die Grenze läuft vom Schnittpunkt der Küste mit dem Meridian der Insel Bahol diesen Meridian entlang bis zum Südufer der Lagune, welchem sie bis zu einem Punkte etwa 100 m östlich von der Ostspitze der Insel Bahol